

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Claviorganum“ der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

vom 12. Mai 2010, 16. November 2011, 11. Januar 2012, 11. Juli 2018 und 11. Dezember 2019, 13. Mai 2020, 13.10.2021 und 11.02.2026

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 25. Mai 2010 die vom Hochschulsenat am 12. Mai 2010 aufgrund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. 2001 Seite 171, 2010 Seite 23, 107) beschlossene Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Claviorganum mit dem Abschluss Master of Music gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

(1) Im Rahmen des sogenannten Bologna-Prozesses zur Umgestaltung der universitären Ausbildungssysteme in Europa und der sich seit 1995 intensivierenden Partnerschaft sind die Hochschule für Musik und Theater Hamburg (HfMT) und das Prins Claus Conservatorium Groningen (PCC) übereingekommen, im Rahmen des Masterstudiengangs „Claviorganum“ der HfMT eng zusammen zu arbeiten.

(2) Absicht des Masterstudiengangs „Claviorganum“ ist es, den Studierenden eine Ausbildung anzubieten, die sich intensiv mit der Tastenmusik (Cembalo, Clavichord, Orgel) der Renaissance und des Barock beschäftigt. Die einzigartige Orgellandschaft in Norddeutschland bzw. im Raum Groningen und die bedeutenden Tasteninstrumente-Sammlung dieser Regionen bieten dafür ideale Voraussetzungen.

Der Besuch zweier unterschiedlicher Institutionen in zwei verschiedenen Ländern verbessert überdies die Berufschancen der Studierenden durch die Ausbreitung der Netzwerke, die diese Ausbildung schafft.

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Master-Studiengangs „Claviorganum“ und Zuständigkeit für diesen Master-Studiengang.

I. Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 2 Studienberechtigung

(1) Zum Studium im Master „Claviorganum“ ist berechtigt, wer

1. ein abgeschlossenes Bachelor-, Master-, Diplom- oder äquivalentes Studium im Fach Cembalo, Orgel oder Kirchenmusik nachweisen kann; als äquivalentes Studium gilt auch ein achtsemestriges Studium einschließlich einer bestandenen Vordiplomprüfung,
2. die erforderliche künstlerische Eignung für den Master Claviorganum in einer Aufnahmeprüfung nachweisen kann.

(2) Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich gute Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache nachweisen (vgl. § 4).

§ 3 Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium im Master Claviorganum kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten der HfMT zu richten, er muss in der HfMT jeweils spätestens am 1. April eingegangen sein. Für das Wintersemester 2010/11 gilt einmalig eine Bewerbungsfrist bis zum 1. Juni.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. Ein tabellarischer Lebenslauf,
2. eine Abschrift des Hochschulabschlusses bzw. der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Nummer 1, 2. Halbsatz,
3. ein aktuelles Passbild.

§ 4 Nachweis deutscher oder englischer Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen für die Kenntnisse der deutschen Sprache ergeben sich aus § 4 der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Aufnahmeprüfung

(1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber das Studienziel erreichen kann.

(2) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung in den Fächern Cembalo/Clavichord und Orgel mit folgenden Inhalten:

- a) im Fach Cembalo/Clavichord: Vorspiel von mindestens drei mittelschweren Werken aus verschiedenen Stilbereichen der Renaissance- und Barockmusik (Dauer: ca. 20 Min.)
- b) im Fach Orgel: Vorspiel von mindestens drei mittelschweren Werken aus verschiedenen Stilbereichen der Renaissance- und Barockmusik (Dauer: ca. 20 min).
- c) Vom-Blatt-Spiel einer kurzen Solo-Komposition und eines kurzen Generalbasses

(3) Ein von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission bestelltes Mitglied der Kommission fertigt eine Niederschrift über die Sitzung und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen der Aufnahmeprüfung an. Ist eine Prüfung nicht bestanden, ist dies im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 6 Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Prüfungsleistung im Hauptfach wird von der Aufnahmeprüfungskommission mit Punkten von 0 bis 25 bewertet. Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach wenigstens 10 Punkte erreicht werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die mit weniger als 10 Punkten bewertet werden, sind nicht bestanden.
- (3) Soweit bei der Zulassung nach der Zulassungsverordnung die Qualifikation ausschlaggebend ist, wird eine nach Punkten geordnete Rangfolge erstellt.

§ 7 Aufnahmeprüfungskommission

- (1) Die Aufnahmeprüfung wird von einer Aufnahmeprüfungskommission abgenommen, die sich wie folgt zusammensetzt:
mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren, die das Hauptfach Cembalo oder Orgel unterrichten.
- (2) Die Mitglieder der einzelnen Aufnahmeprüfungskommissionen sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss benannt.

§ 8 Anwendung der Immatrikulationsordnung der HfMT

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Ziele des Studiums

Der Master-Studiengang Claviorganum wendet sich an hochkarätige junge Musikerinnen und Musiker, die sich intensiv mit der Tastenmusik der Renaissance und des Barock beschäftigen möchten. Angestrebt wird eine natürliche Verbindung zwischen den Spielarten der unterschiedlichen historischen Tasteninstrumente Cembalo, Clavichord und Orgel, damit die Studierenden diese Instrumente in adäquater, optimaler Weise zum Klingen bringen können. Diese Querverbindungen waren im 16. –18. Jh. selbstverständlich und ermöglichen ein tieferes Verständnis dieses Repertoires. Die einzigartige Orgellandschaft in Norddeutschland, bzw. im Raum Groningen und die bedeutenden Tasteninstrumente-Sammlungen dieser Regionen (Beuermann-Sammlung, Organeum, u.a.) bieten dafür ideale Voraussetzungen. Der Schwerpunkt dieses Masterprogrammes liegt daher auf der Beschäftigung mit norddeutscher und niederländischer Musik des 16. –18. Jh. - eine wichtige Rolle kommt aber auch anderen Stilbereichen wie z.B. italienischer, französischer und Bachscher Musik zu.

Zusätzliche Angebote wie Seminare, musikwissenschaftliche Projekte, historische Aufführungspraxis, Vokalensemble, etc. vermitteln ein möglichst großes und breites Spektrum der Renaissance-

und Barockmusik.

§ 10 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium erfolgt im ersten, zweiten und vierten Semester an der HfMT, im dritten Semester am PCC. Über das Studium am PCC wird ein Ausbildungsvertrag im Rahmen des Erasmus – Programms abgeschlossen.

(2) Über den Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan im Anhang 1 dieser Ordnung.

(3) Die Masterprüfung wird im 4. Semester an der HfMT abgenommen.

§ 11 Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masters „Claviorganum“. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Mastergrad "Master of Music" verliehen. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 12 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Studienschwerpunktprüfung werden insgesamt 120 Kreditpunkte vergeben.

§ 13 Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, welche die Regelstudienzeit gemäß § 12 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG, exmatrikuliert.

§ 14 Module und Credit Points (CP), Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen

Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 120 Credit Points. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufsplänen und in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Teilnahmevoraussetzungen
- zugeordnete Lehrveranstaltungen
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points
- Leistungsnachweise (Prüfungsinhalte)
- Credit Points
- Häufigkeit des Angebots
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester)
- Formen der Lehrveranstaltungen
- Koordination und Fachvertreter
- Begleitliteratur

§ 15 Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzelunterricht in den künstlerischen Hauptfächern
2. Seminare zu bestimmten Themen
3. Ensembles und Kammermusik zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung
4. Vorlesungen
5. Gruppenunterricht.

(2) Lehrveranstaltungen können zur Sicherstellung der Qualifikationsziele über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Veranstaltung) oder in anderen alternativen Formen stattfinden. Die alternativen Formen werden von der jeweiligen Lehrperson vorgegeben.

Sämtliche Prüfungen können in elektronischer Form (elektronische Prüfungen) und/oder über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden, sofern diese Formen geeignet sind, das Erreichen des jeweiligen Qualifikationsziels festzustellen.

Die Prüfungsformen werden von den jeweiligen Lehrpersonen rechtzeitig vorgegeben. Die Teilnahme an einer Online-Prüfung ist freiwillig. Studierenden, die nicht an Online-Prüfungen teilnehmen möchten, müssen Präsenzprüfungen angeboten werden. Die Präsenzprüfungen müssen im selben Prüfungszeitraum stattfinden und die Grundsätze der Chancengleichheit wahren.

Folgende Bestimmungen sind vor Beginn und während einer Online-Prüfung einzuhalten:

1. Die Studierenden sind darüber zu informieren, dass die Teilnahme an den Online-Prüfungen freiwillig ist.
2. Die Studierenden sind rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn über die technischen Anforderungen der Prüfung (funktionierende Kamera, Mikrofon etc.) zu informieren.
3. Es erfolgt eine Authentifizierung. Dies geschieht grundsätzlich durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises nach Aufforderung durch die aufsichtführende Lehrperson in einem gesonderten virtuellen Raum, in dem sich neben einem Studierenden und der aufsichtführenden Lehrperson zeitgleich niemand anderes befinden darf.
Der Prüfungsausschuss kann andere, gleich geeignete Authentifizierungsverfahren festlegen. Insbesondere kann eine Authentifizierung durch Überprüfung und Abfrage der digitalen Anwesenheit erfolgen, sofern die an der Prüfung teilnehmenden Studierenden der aufsichtführenden Lehrperson hinreichend bekannt sind. Das Ergebnis der Authentifizierung ist aktenkundig zu dokumentieren.
4. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind dabei zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine Aufzeichnung, Speicherung oder das Verlangen, den Ausweis hochzuladen nicht zulässig. Erfolgt eine notwendige kurzzeitige Zwischenspeicherung während des Authentifizierungsverfahrens, sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sobald der Zweck der Zwischenspeicherung erreicht ist.
5. Zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung und um Täuschungshandlungen möglichst auszuschließen, kann eine Videoaufsicht durchgeführt werden. Für die Videoaufsicht sind die Studierenden grundsätzlich verpflichtet, für die Dauer der Prüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationstechnik aktiviert zu halten. Die Mikrofonfunktion kann ausgeschaltet werden, wenn dies aus Sicht der aufsichtführenden Person erforderlich ist. Die Videoaufsicht obliegt den aufsichtführenden Lehrpersonen. Sie findet in der Gesamtbetrachtung (sog. Split-Screen) aller Studierenden gleichermaßen statt. Die nähere Betrachtung einzelner Studierender ist grundsätzlich nicht gestattet. Hat die aufsichtführende Person Grund zur Annahme einer Täuschungshandlung, so darf eine nähere Betrachtung einzelner Studierender nach Ankündigung erfolgen oder zu einem 360°-Schwenk mit der Kamera im Raum aufgefordert werden. Der Anlass und die Durchführung müssen aktenkundig protokolliert werden.
Werden diese Maßnahmen verweigert, kann dies zum Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung führen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Täuschung in dieser Prüfungsordnung. Im Rahmen der Videoaufsicht dürfen personenbezogene Daten nur insoweit verarbeitet werden, als dass dies für die Durchführung der Prüfung notwendig ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung sowie einzelner Bild- und Tondaten ist nicht zulässig.

6. Ist aufgrund einer technischen Störung die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung, die Bild- und/oder Tonübertragung, die Authentifizierung oder die Videoaufsicht für einen erheblichen Zeitraum nicht durchführbar, so wird die Prüfung beendet und nicht gewertet. Ein aufgrund einer technischen Störung abgebrochener Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen und wird zu einem geeigneten Zeitpunkt wiederholt. Bei kurzweilig andauernden technischen Störungen kann die Prüfung fortgesetzt werden.

Sollten Studierende aufgrund einer technischen Störung die Prüfungsleistung nicht oder nicht vollständig erbringen können, müssen sie dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitteilen und die technische Störung glaubhaft machen (Nachweis des Providers, Screenshot etc.). Wird der Grund anerkannt, so wird ein nächstmöglicher Prüfungstermin festgesetzt.

7. Mit der Festlegung einer Online-Prüfungsform werden die Studierenden auf die Übertragung über ein elektronisches Datenfernnetz und insbesondere die generellen und individuellen Überwachungsmaßnahmen hingewiesen und in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form darüber informiert, zu welchem Zweck erhobene personenbezogene Daten verarbeitet und wann diese wieder gelöscht werden. Darüber hinaus sind die maßgeblichen Bestimmungen in der Satzung der HfMT zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. § 111 Abs. 1, 2a, 3 und Absatz 5 HmbHG zu berücksichtigen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, davon mindestens zwei aus dem Pflichtmodul Instrumentalmusik sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Darüber hinaus kann ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals dem Prüfungsausschuss angehören.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 17 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere profilierte Musikerpersönlichkeiten des Konzertlebens sowie Künstlerinnen und Künstler.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Studienschwerpunkt-Prüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt

und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Studienschwerpunktstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach Absatz 1 – 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 19 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)- Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die

Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Studienschwerpunkt-Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Studienschwerpunkt-Urkunde einzuziehen, wenn die Studienschwerpunktprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 22 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch

sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III. Modulprüfungen

§ 23 Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 24 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(2) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen

Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(3) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(4) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zum Prüfer / zur Prüferin durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Künstlerisch - praktische Modulprüfungen werden von zwei abgenommen.

(5) Jede Prüferin / jeder Prüfer bewertet die Modulprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Für die Note „nicht bestanden“ ist Einstimmigkeit erforderlich. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(6) Art und Umfang der Modulprüfungen im Master Claviorganum ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen

§ 25 Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist zweimal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

IV. Masterprüfung

§ 26 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Master of Music

Zur Masterprüfung an der HfMT wird zugelassen, wer

1. im Masterstudiengang an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist und
2. alle bis zum Ende des dritten Fachsemesters vorgesehenen Modulprüfungen bestanden und mindestens 90 CP erworben hat.

§ 27 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 26 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen bzw. Prüfer und für die Prüfungsgegenstände (§ 15 Absatz 4);
3. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Masterstudiengang Komposition oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 25 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 28 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung Claviorganum besteht aus zwei öffentlichen Konzerten (ein Konzert für Orgel an einer historischen Orgel und ein Konzert für Cembalo/Klavichord/Kammermusik).

(2) Das Konzert für Orgel muss anspruchsvolle und repräsentative Werke aus folgenden Stilbereichen enthalten:

- Musik der Renaissance (vor ca. 1600): 1 Werk
- Musik des Frühbarock: 2 Werke aus unterschiedlichen Stilrichtungen
- Musik des Hoch- und Spätbarocks (außer J. S. Bach): 2 Werke aus unterschiedlichen Stilrichtungen
- Musik von J. S. Bach: 1 freies Werk, 2 Choralbearbeitungen und ein Trio
- Das Konzert kann auch eine kurze Improvisation enthalten

(3) Das Konzert für Cembalo/Klavichord/Kammermusik muss anspruchsvolle und repräsentative Werke aus folgenden Stilbereichen enthalten:

- Musik der Renaissance (vor ca. 1600): 1 Werk
- Musik des Frühbarock: 2 Werke aus unterschiedlichen Stilrichtungen
- Musik des Hoch- und Spätbarocks (außer J. S. Bach): 2 Werke aus unterschiedlichen Stilrichtungen
- Musik von J. S. Bach: 2-3 Werke
- Das Konzert muss auch Kammermusikwerke enthalten

(4) Die genauen Prüfungsanforderungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

§ 29 Prüfungskommission

(1) Die Masterprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, welche sich wie folgt zusammensetzt:

- mindestens drei Hauptfachprofessorinnen bzw. Hauptfachprofessoren aus dem Bereich Orgel, Cembalo oder Kammermusik für jedes der beiden öffentlichen Konzerte

(2) Über den Verlauf jeder Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festhält und die Einzelbewertung wiedergibt. Es wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und verbleibt bei den Prüfungsakten der Hochschule.

§ 30 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit den Noten

- 1,0 = sehr gut
= eine besonders hervorragende Leistung,
- 2,0 = gut
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- 3,0 = befriedigend
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4,0 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln

bewertet. Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen und lautet:

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend.

(4) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind.

(6) Aus den beiden Prüfungs-Konzerten wird eine Durchschnittsnote gebildet, die zugleich die Gesamtnote der Masterprüfung ist. Dabei ist folgende Gewichtung zugrunde zu legen:

- Recital Cembalo/Klavichord/Kammermusik 50 %,
- Recital Orgel 50 %,

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

Die Bezugsgröße soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen,

die jeweils durch das Studiendekanat festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventinnen bzw. Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist im Diploma Supplement der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte aufzunehmen.

§ 31 Wiederholung, endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Werden die einzelnen Prüfungsteile mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gelten diese als nicht bestanden, so können diese einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 32 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Master of Music ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Vorlage der bestandenen Prüfungsleistungen der Master-Prüfung gemäß § 27,
2. Vorlage der bis einschließlich des 4. Fachsemesters bestandenen Modulprüfungen einschließlich des Nachweises über den Erwerb von 120 CP.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Studienschwerpunktprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat / die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Studienschwerpunkt-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin / den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 33 Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 20 gilt entsprechend.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 35 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/11 aufnehmen.
- (2) Die Änderungen der Aufnahmeprüfungsbedingungen vom 11.02.2026 gelten erstmals für das Aufnahmeprüfungsverfahren zum Wintersemester 2026/27.

Hamburg, den 12. Mai 2010
Hochschule für Musik und Theater Hamburg